

E. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse

- I. Die Normen des Einkommensteuerrechts lassen sich im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen der Optionsgeschäfte in ihren vielfältigen Ausprägungen zum größten Teil so auslegen, dass die steuerliche Behandlung mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen im Einklang steht. Bei einigen Geschäftsvorfällen existieren neu eingeführte explizite gesetzliche Regelungen für Stillhalterprämien; andere Geschäftsvorfälle lassen sich nur unter Rückgriff auf allgemeine Regelungen und Grundsätze des EStG steuerlich erfassen.
- II. Der § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG, den der Gesetzgeber mit dem UntStReformG 2008 eingeführt hat, ist im Hinblick auf die steuerliche Erfassung der Stillhalterprämien teilweise verfassungswidrig. In der praktischen Anwendung bleibt der Verstoß gegen das Prinzip der Folgerichtigkeit zwar folgenlos, weil die Finanzverwaltung einen Abzug der Transaktionskosten (noch) zulässt. Diese praktische Handhabe ist jedoch nicht vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG gedeckt.⁷⁹²
- III. Ein Glattstellungsgeschäft im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG liegt nur vor, wenn die Parteien das ursprüngliche Optionsgeschäft nicht nur wirtschaftlich, sondern rechtlich beenden. Wie die Orderaufträge des Kunden auszulegen sind und ob eine rechtliche Beendigung vorliegt, richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen Kunde und Broker.⁷⁹³
- IV. Eingenommene Stillhalterprämien fallen in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 1 EStG, sofern die Option wertlos verfällt oder weder ausgeübt noch glattgestellt wird.
- V. Kommt es zur Ausübung der Option, bilden Optionsgeschäft und Basisgeschäft ein zeitlich gestaffeltes, wirtschaftlich einheitliches Geschäft. Die Gewinnermittlung richtet sich einheitlich nach den Vorschriften für den Basiswert.⁷⁹⁴

792 Vgl. Ausführungen unter Punkt C.I.2.c: Abziehbarkeit von sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stillhaltertätigkeit.

793 Vgl. Ausführungen unter Punkt C.I.2.a: Begriffsdefinition.

794 Vgl. Ausführungen unter Punkt C.I.3.a)i(1)(a): Problem: Umfang der Einnahmen aus der Veräußerung des Basiswerts, und Punkt C.I.3.a)ii(1): Steuerliche Behandlung der Stillhalterprämie als Anschaffungskosten des Basiswerts?.

E. Thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse

- VI. Beim wertlosen Verfall erworbener Optionen sind die aufgewandten Optionsprämien beim Optionsinhaber unterschiedlich steuerlich zu berücksichtigen. Es ist danach zu differenzieren, ob die Option auf die Lieferung des Basiswerts oder die Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet ist. Bei der Lieferung des Basiswerts ist die Optionsprämie steuerlich so zu behandeln wie der Basiswert.⁷⁹⁵ Bei der Zahlung eines Differenzausgleichs erfolgt die Erfassung der aufgewandten Optionsprämien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) i.V.m. Abs. 4 Satz 5 EStG.⁷⁹⁶
- VII. Nicht hinreichend klar regelt das EStG, wie Geschäfte in Fremdwährungen im Rahmen der Kapitaleinkünfte im Einzelnen in Euro umzurechnen sind. Unter Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen nach § 8 EStG lassen sich Transaktionen in Fremdwährungen aber in sämtlichen Szenarien des Börsenhandels mit Optionen steuerlich abbilden.
- VIII. Unklar ist auch die ausdrückliche Regelung in § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG dazu, wie Fremdwährungen im Rahmen der Gewinnermittlung umzurechnen sind. Der Wortlaut begrenzt sich auf Einnahmen und Anschaffungskosten und berücksichtigt nicht die Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.⁷⁹⁷
- IX. Auch wenn sich Steuerpflichtige bestimmter Optionsstrategien bedienen, sind die einzelnen Optionsgeschäfte steuerlich nicht als einheitliches Geschäft zu betrachten, sondern getrennt zu erfassen.⁷⁹⁸
- X. Im aktuellen Normtext bestehen Besteuerungslücken, die der Gesetzgeber so offenbar nicht beabsichtigt hatte:
 1. Findet eine Differenzausgleichszahlung durch den Stillhalter statt, ist diese kein eigenständiges Termingeschäft im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG. Termingeschäft im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG ist das gesamte Optionsgeschäft – vom Schreiben der Option und inklusive Differenzaus-

⁷⁹⁵ Vgl. Ausführungen unter Punkt C.II.4.c)ii): Erfassung der aufgewandten Optionsprämien bei verfallenen, auf Lieferung gerichteten Optionen nach den Vorschriften des Basisgeschäfts.

⁷⁹⁶ Vgl. Ausführungen unter Punkt C.II.4.b)ii): Anwendung von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) EStG.

⁷⁹⁷ Vgl. Ausführungen unter Punkt C.II.3.a)ii)(c): Problem: Umrechnung in Euro bei in Fremdwährung aufgewandten Optionsprämien bei Verkaufsoptionen.

⁷⁹⁸ Vgl. Ausführungen unter Punkt C.III.1: Kombination von Optionen als Optionsstrategie.

gleichszahlung. Die Gewinnermittlung richtet sich einheitlich nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG. Der Wortlaut macht die eingenommene Stillhalterprämie dann jedoch nicht zu einem Teil der Gewinnermittlung. Da § 20 Abs. 1 Nr. 11 Hs. 1 EStG im Fall der Ausübung verdrängt wird, unterliegt die Stillhalterprämie dann keiner Besteuerung.⁷⁹⁹

2. Die Stillhalterprämie, die der Stillhalter bei Futureoptionen einnimmt, findet im Falle der Ausübung dieser Optionen mit Lieferung des Futures nach dem aktuellen Gesetzeswortlaut keine steuerliche Berücksichtigung, wenn das Futuregeschäft glattgestellt wird oder wenn der Future ausgeübt wird und es zur Zahlung eines Differenzausgleichs aus dem Futuregeschäft kommt.⁸⁰⁰
- XI. Es empfehlen sich *de lege ferenda* Ergänzungen des Wortlauts in
1. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG⁸⁰¹,
 2. § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG⁸⁰² und
 3. § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG⁸⁰³.

799 Vgl. Ausführungen unter Punkt C.I.3.b)vi: Gewinnermittlung nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG, insbesondere im Hinblick auf die Stillhalterprämie.

800 Vgl. Ausführungen unter Punkt C.I.3.a)ii(1)(c): Stellungnahme: Berücksichtigung beim Basisgeschäft, und Punkt C.I.3.b)vi: Gewinnermittlung nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG, insbesondere im Hinblick auf die Stillhalterprämie.

801 Vgl. Ausführungen unter Punkt D.I: Ergänzung des Wortlauts von § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG.

802 Vgl. Ausführungen unter Punkt D.II: Ergänzung des Wortlauts von § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG.

803 Vgl. Ausführungen unter Punkt D.III: Ergänzung des Wortlauts von § 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG.

